

Stadt Aachen

Datum: 09.04.2019

Der Oberbürgermeister

Bearbeitung: Dez.III / FB 61/400

Mitteilung der Verwaltung

Für die Sitzung des Mobilitätsausschusses am 11.04.2019

Napoleonsberg, Radverkehrsführung zwischen Korneliusmarkt und Steinkaulplatz

Hier: Markierung der neuen Nebenanlage auf der Bachseite durch Piktogramme „Fußgänger / Radfahrer“

In der Sitzung des Mobilitätsausschusses vom 21.02.2019 hat Frau Breuer (CDU-Fraktion) die Empfehlung der Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster /Walheim aus deren Sitzung am 06.02.2019 vorgetragen, die bergwärts rechts neu zu schaffende ca. 2,50m breite Nebenanlage nicht mit den Schildern „Gehweg, Radfahrer frei“, sondern mit wiederholten Bodenmarkierungen „Fußgänger und Radfahrer“ als nicht benutzungspflichtigen Fuß-Radweg zu kennzeichnen (siehe beiliegendes Muster). Bei der Beschlussfassung ist der Mobilitätsausschuss auf diesen Vorschlag aber nicht mehr eingegangen.

Während bei einer Ausschilderung als „Gehweg, Radfahrer frei“ die Radfahrer auch ohne Fußgänger die Nebenanlage nur in Schrittgeschwindigkeit befahren dürfen, können nicht benutzungspflichtige Fuß- und Radwegen (siehe Anlage) unter Beachtung der Fußgänger in üblicher Radgeschwindigkeit befahren werden.

Da die neu geschaffene bachseitige Nebenanlage am Napoleonsberg vermutlich nur von wenigen Fußgängern genutzt wird, möchte die Verwaltung die Nebenanlage als nicht benutzungspflichtigen Geh- und Radweg mit wiederholten Piktogrammen ausweisen und bittet um Kenntnis bezüglich einer vom Beschluss vom 21.02.2019 abweichenden Umsetzung.

(Anlage)

6. Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht im Zuge gemeinsamer Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)

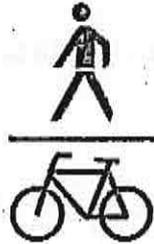
Wenn die Benutzungspflicht bei Radwegen (Zeichen 237) oder getrennten Geh- und Radwegen (Zeichen 241) aufgehoben wird, können die verbleibenden Verkehrsflächen i. d. R. eindeutig der jeweiligen Verkehrsart zugeordnet werden. Hierzu kann die Radverkehrsfläche durch die Piktogramme „Radverkehr“ gekennzeichnet und/oder rot eingefärbt werden.

Anders ist es jedoch im Falle von gemeinsamen Geh- und Radwegen, die i. d. R. über homogen gestaltete, niveaugleiche Verkehrsflächen verfügen. Nach Aufhebung der Benutzungspflicht durch Entfernen des Zeichens 240 entsteht hier zunächst immer ein Gehweg (Ausnahme: die Fläche ist rot eingefärbt und somit als Radweg erkennbar). Werden hier Piktogramme „Radverkehr“ aufgebracht, entsteht aber ein Radweg, der Fußverkehr bliebe außen vor. In der StVO gibt es jedoch kein an das Zeichen 240 angelehntes Sinnbild, das zur Verdeutlichung aufgebracht werden könnte. Daraus folgt, dass gemeinsame Geh- und Radwege nur durch das Zeichen 240 rechtssicher gekennzeichnet werden können und somit stets benutzungspflichtig sind. Auf einer Gehwegfläche kann Radverkehr jedoch nur erfolgen, wenn die Zeichenkombination 239 (Gehweg) und Zusatzzeichen 1022-10 (Radverkehr frei) angeordnet wird. In diesem Fall hat der Radverkehr die Wahl, entweder die Fahrbahn der Straße zu benutzen oder auf dem Gehweg mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Dies kollidiert jedoch mit den Interessen des Radverkehrs und ist zudem realitätsfern. Denn insbesondere bei schwach belasteten Landstraßen mit seitlichen gemeinsamen Geh- und Radwegen und sehr geringem Fußverkehr ist die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit eher unrealistisch.

Im Rahmen der Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses StVO (BLFA-StVO/Owi) am 10./11.05.2017 wurde u. a. dieses Thema erörtert. Hierbei hat das für die StVO zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) den Regelungsbedarf bestätigt und zur Abhilfe Folgendes klargestellt:

Gemeinsame Geh- und Radwege sollen auch ohne Radwegebenutzungspflicht rechtssicher gekennzeichnet werden können. Hierzu ist eine Piktogramm-Kombination in regelmäßigen Abständen aufzubringen, die aus den Sinnbildern „Fußgänger“ (oben) und „Radverkehr“

(unten) gemäß § 39 Absatz 7 StVO mit einem trennenden Querstrich besteht. Ein umschließender Kreis soll nicht markiert werden.



Nach Auskunft des BMVI kann das Verhaltensrecht gemeinsamer Geh- und Radwege mit Benutzungspflicht (Radfahrer müssen Rücksicht auf den Fußverkehr nehmen und ihre Geschwindigkeit an Fußgänger anpassen) auf diese Weise auf die nicht benutzungspflichtige Verkehrsfläche übertragen werden.

Ein gemeinsamer Geh- und Radweg ohne Radwegebenutzungspflicht kann auch für die Gegenrichtung als linker Radweg freigegeben werden. In diesem Fall ist die o. a. Piktogramm-Kombination in regelmäßigen Abständen auch in linker Fahrtrichtung aufzubringen.